

Frank-Michael Goebel –

Per Email: Rb1@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz

Referat RB1

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Betr.: *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe*

Ihr Anschreiben vom 22. September 2025

Sehr geehrter Herr Kaul,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf mich für die Gelegenheit bedanken, aus der Praxis zu dem vorgenannten Referententwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Zur besseren Orientierung darf dem folgende Gliederung vorangestellt werden:

I.	Zur Person und zur Funktion.....	3
II.	Zum Referentenentwurf.....	4
1.	Änderungen im Rechtsdienstleistungsgesetz.....	4
a)	Konzerninkasso.....	4
(1)	Erstreckung der Berufspflichten	4
(2)	Vergütungsfragen im Konzerninkasso	6
b)	Anforderungen an die Sachkunde	8
(1)	Sachkunde als Fundament der verfassungsrechtlichen Gleichstellung	8
(2)	Zustimmung zu Erweiterungen der Sachkundeanforderungen.....	11
(3)	Weitgehende Ablehnung der Beschränkung von Sachkundeanforderungen	12
(4)	Notwendige weitere Ergänzungen der Sachkundeanforderungen	14
(5)	Erwerb und Erhalt der theoretischen Sachkunde.....	16
c)	Ineffiziente Bürokratie durch erweiterte Informationspflichten.....	17
d)	Gleichheitswidrige Regelung des Umgehungsverbotes	17
e)	(Zu) Kurze Fristen beim Ausscheiden einer qualifizierten Person.....	18
f)	Weitere Änderungen.....	20
2.	Änderungen in der Rechtsdienstleistungsverordnung.....	21
a)	Allgemeines	21
b)	Vorgesehene Besitzstandswahrung ist ergänzungsbedürftig.....	21
c)	Anpassung von § 2 und § 4 RDV	22
2.	Änderungen in der Zivilprozessordnung.....	24
a)	Regelungsgegenstand Postulationsfähigkeit.....	24
b)	Bedenken gegen die Grundkonzeption der Postulationsfähigkeit.....	25
c)	Änderungsbedarf zur Postulationsfähigkeit.....	26

(1)	Abgabe an das Streitgericht	26
(2)	Klagerücknahme.....	27
(3)	Vertretung im Verfahren vor den Amtsgerichten	28
(4)	Vertretung in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren.....	31
(5)	Kosten- und aufwandssparende Regelung der Postulationsfähigkeit	31
3.	Erforderliche Änderungen im FamFG	33
III.	Abschlussbemerkung.....	36
I.	Zur Person und zur Funktion	

Ich bin derzeit als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Koblenz tätig und sitze hier dem Entschädigungssenat, einem allgemeinen Zivilsenat mit Schwerpunkt im Arzthaftungsrecht und dem Kostensenat vor. Seit mehr als 30 Jahren beschäftige ich mich mit Fragen des Zivil- und Zivilprozessrechtes einschließlich der Zwangsvollstreckung und allen Aspekten der Forderungseinziehung, insbesondere in der Form von Inkassodienstleistungen.

In dienstlicher Hinsicht war ich u.a. Abteilungsrichter für Zwangsvollstreckungsverfahren bei einem Amtsgericht und mehrere Jahre Mitglied einer Spezialkammer für Beschwerdeverfahren im Vollstreckungsrecht. Die Beschäftigung mit den kostenrechtlichen Aspekten bringt die Funktion als Beisitzer seit 2008 und als Vorsitzender des Spezialsenates für Kostenrecht beim Oberlandesgericht in Koblenz seit 2015 mit sich.

Außerdienstlich beschäftige ich mich mit den durch den Referentenentwurf aufgeworfenen Fragen u.a. als Herausgeber und Autor der Anwaltformulare Zwangsvollstreckungsrecht sowie dem Praxisleitfaden Inkassodienstleistung und Inkassokosten (3. Aufl. 2021), als Herausgeber und Autor der Zeitschrift Forderung und Vollstreckung sowie als Vorsitzender der Prüfungskommission zum Erwerb der theoretischen Sachkunde nach § 11 des Rechtsdienst-

leistungsgesetzes und Dozent eines hierauf bezogenen Sachkundefhrganges. Im dienstlichen wie auBerdienstlichen Kontext werden eine Vielzahl von praktischen Fragen und Fallgestaltungen von Gläubigern, Schuldern, Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern, Drittschuldnern sowie Softwareunternehmen an mich herangetragen, die mir seit Jahren einen tiefen Einblick in die Materie vermitteln.

II. Zum Referentenentwurf

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich im Hinblick auf die Schwerpunkte des Unterzeichners auf die Änderungen des *Rechtsdienstleistungsgesetzes* (RDG), der *Rechtsdienstleistungsverordnung* (Art 13) sowie der *Zivilprozessordnung* (Art 16) und regt zusätzlich eine im Kontext der Gesamregelung stehende Änderung im *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* an.

1. Änderungen im Rechtsdienstleistungsgesetz

a) Konzerninkasso

(1) Erstreckung der Berufspflichten

Die Verbraucherschützenden Normen des RDG, § 13a, e und f RDG in der bisherigen Fassung und § 13h RDG (Umgehungsverbot) in der künftigen Fassung sollen mit Wirkung vom 01.09.2026 (Art 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) auf die Fälle des Konzerninkassos erstreckt werden.

Dazu soll § 2 RDG um einen Absatz 4 ergänzt werden.

(4) Unabhängig von Absatz 3 Nummer 6 sind bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen die §§ 13a, 13e, 13f und 13h entsprechend anzuwenden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen gilt § 9 entsprechend.

Die Erstreckung der Berufsaufsicht im Hinblick auf seine Verbraucherschützenden Normen um die Erbringung von Inkassodienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen ist nicht zu beanstanden. Gegenüber der gelebten Praxis ergeben sich daraus keine wesentlichen Änderungen. Innerhalb verbundener Unternehmen werden heute schon – soweit ersichtlich – die Informationspflichten gegenüber Privatpersonen nach § 13a RDG erfüllt und die Begrenzungen bei der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten (§§ 13e, f RDG) eingehalten. Auch wurde in der Vergangenheit auf Beschwerden gegen den Forderungseinzug von konzernangehörigen Unternehmen die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden gepflegt. Dass sich daraus die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen ergeben hätten, ist nicht zu ersehen und wird auch in der Begründung des Entwurfes nicht dargelegt.

Überdenkenswert erscheint allerdings der Vorschlag, bei Verstößen § 9 RDG zur Anwendung, d.h. unter der Voraussetzung "dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen" allein die Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen auf die Dauer von 5 Jahren untersagen zu können. Zum einen nimmt § 9 Abs. 1 S. 2 RDG gerade nicht auf die zu beachtenden §§ 13a, e, f und h (n.F.) Bezug, sondern andere Pflichten, die in diesem Kontext gar nicht im Raum stehen. Wegen des damit verbundenen massiven Eingriffs in die Berufsfreiheit nach Art 12 GG wird diese Sanktion aber vor allem kaum ernsthaft in Betracht zu ziehen sein.

Es erscheint vor diesem Hintergrund sachgerechter, die konzernangehörigen Inkassodienstleister bei der Einziehung konzerneigener Forderungen ebenso zu behandeln, wie bei der Einziehung fremder Forderungen, nämlich den Aufsichtsmaßnahmen nach § 14 RDG-E zu unterwerfen. Dies lässt ein ausdifferenziertes Vorgehen zu. Die Berufsfreiheit wird dann verhältnismäßiger nicht im "Ob", sondern im "Wie" tangiert. Eine solche Vorgehensweise lässt es wahrscheinlicher werden, dass Fehlverhalten auch tatsächlich sanktioniert würde, wenn

es dieses gäbe. Eine solche Vorgehensweise ist deshalb besser geeignet, die präventive Wirkung für Verbraucherschützende Verhaltensweisen sicherzustellen als die Androhung einer Sanktion, die realistischere kaum Anwendung finden dürfte.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 2 Abs. 4 RDG wie folgt zu formulieren:

"(4) Unabhängig von Absatz 3 Nummer 6 sind bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen die §§ 13a, 13e, 13f und 13h entsprechend anzuwenden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen gilt § 14 entsprechend."

Der Vorschlag würde auch sicherstellen, dass sich keine Verwerfungen zeigen, wenn der Inkassodienstleister sowohl konzerneigene Forderungen geltend macht (was nach dem Entwurf zu dem Sanktionsregime des § 9 RDG führen würde), sondern auch fremde Forderungen Dritter einzieht (was nach der bisherigen Rechtslage zu dem Sanktionsregime des § 13h RDG = § 14 RDG-E führen würde). Richtigerweise sollten beide Fälle dem gleichen Sanktionsregime, nämlich § 13h RDG in der aktuellen Fassung bzw. § 14 RDG-E unterfallen.

(2) Vergütungsfragen im Konzerninkasso

Zu Recht sieht der Gesetzentwurf im Nachgang zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 19.02.2025 (VIII ZR 138/23) kein eigenständiges Kostenregime für die Forderungseinziehung im Konzerninkasso vor. Dies ist konsequent, da es aus Sicht des Schuldners keinen Unterschied machen kann, ob ein Gläubiger die offene und verzugsbegründend gemahnte Forderung an ein konzerneigenes oder konzernfremdes Unternehmen zur Forderungseinziehung im Sinne des § 2 RDG übergibt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Umgang mit dem Schuldner gleichen Maßstäben folgt und die Zulässigkeit der Forderungseinziehung im Verhältnis zum Schuldner an den gleichen Maßstäben gemessen wird. Eine abweichende Regelung - die Begrenzung der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten

beim Konzerninkasso - würde entgegen den hergebrachten Grundsätzen des Schadensersatzrechtes Zufälligkeiten befördern, die dazu leicht umgangen werden könnten. Anderweitige Forderungen, die öffentlich erhoben werden, werden deshalb zurückzuweisen sein.

Allerdings lässt dieser schadensrechtlich richtige Ansatz des Entwurfes eine noch offene Frage außer Betracht, die im Sinne der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (BT-Drucks. 19/20348, S. 27) aufzulösen sein wird. Gläubiger sehen sich aus Gründen der Liquidität immer wieder veranlasst, Forderungen zu verkaufen. Inkassodienstleister bieten über eigene Forderungskaufgesellschaften den Forderungskauf an und beauftragen dann den im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Inkassodienstleister mit der Forderungseinziehung. In dieser Konstellation gelten dann die Grundsätze der höchstrichterlichen Entscheidung vom 19.02.2025 (VIII ZR 138/23). Problematischer sind aber die Fälle, in denen der Inkassodienstleister selbst die Forderung erwirbt. Dies ist gerade bei kleineren Inkassounternehmen der Fall, deren Organisationsstärke nicht ausreicht, um eine eigene Forderungskaufgesellschaft zu unterhalten. Richtigerweise können Inkassodienstleister, die ursprünglich fremde und sodann erworbene Forderungen einziehen, auch bei der formalen Eigenvertretung einen Anspruch auf Erstattung von Kosten nach Maßgabe des RVG iVm. § 13e, f RDG gegenüber dem Schuldner geltend machen (LG Darmstadt v. 15.02.2017, 5 T 515/16; LG Hildesheim v. 06.02.2024, 1 T 49/23; AG Duderstadt v. 22.07.2021, 12 M 403/21). Allerdings ist dies nicht unbestritten (AG Köln v. 21.08.2023, 289 M 631/20, Rn. 24 - juris; AG Strausberg v. 30.05.2018, 11 M 3021/18; AG Westerstede v. 05.04.2019, 95 M 5256/19), so dass es im Zuge des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens angezeigt erscheint, diese Streitfrage im erstgenannten Sinne aufzulösen und den Rechtsgedanken des § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO auf Inkassodienstleister zu vollstrecken. Die Nichtleistung des Schuldners als Pflichtverletzung im Sinne der §§ 280 ff. BGB zwingt den Gläubiger aus Liquiditätsgründen, die Forderung zu verkaufen. Der Inkassodienstleister dient ihm hier, wie es der Rechtsanwalt auch könnte. Es erscheint nicht gerechtfertigt, den Schuldner aus dieser Notlage des Gläubigers heraus zu begünstigen. Vielmehr ist die Situation nicht anders als bei einem Rechtsanwalt. Wäre der

Inkassodienstleister nicht gezwungen, die eigene Angelegenheit zu betreiben, so könnte er eine fremde Angelegenheit entgeltlich erledigen. Deshalb steht ihm der Ersatzanspruch in verfassungsrechtlicher Gleichstellung mit dem Rechtsanwalt (BT-Drucks. 19/20348, S. 27) - selbstverständlich allein bei der Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen bei der Forderungseinziehung - entsprechend zu.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO wie folgt zu ergänzen:

"(2) ¹Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. ²Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. ³In eigener Sache sind dem Rechtsanwalt wie *Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), und Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditzweitmarktgesetzes* die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die *sie* als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnten".

b) Anforderungen an die Sachkunde

(1) Sachkunde als Fundament der verfassungsrechtlichen Gleichstellung

Die Sachkunde ist das Fundament der Annahme, dass Inkassodienstleister Teil der rechtsberatenden Berufe sind (BVerfG v. 20.02.2002, 1 BvR 423/99; 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01 sowie vom 14.08.2004, 1 BvR 725/03; BGH v. 13.07.2021, II ZR 84/20; BGH 13.06.2022, VIa ZR 418/21 - Rn. 27 ff. m.w.N.- juris) und für den Teilbereich der Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen bei der Einziehung fremder Forderungen dem Rechtsanwalt verfassungsrechtlich gleich gestellt sind (BT-Drucks. 19/20348, S. 27). Die Anforderungen an die Sachkunde müssen deshalb gleichförmig und auf gleichem Niveau angesiedelt sein.

Die verfassungsrechtliche Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern ist weiterhin Ausgangspunkt der vom Gesetzgeber (§ 13e RDG) und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (19.02.2025, VIII ZR 138/23) anerkannten identischen Erstattungsfähigkeit jedenfalls im wirtschaftlichen Sinne identischer Vergütungsansprüche (sofern die Auftragserteilung identisch ist). Auch dies verlangt gleichförmige Anforderungen an die Sachkunde, da die Qualität der Leistungserbringung und nicht die Person des Leistungserbringers im Fokus steht.

Im Angesicht der in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG niedergelegten Schutzzwecke des RDG, die sich auf den Gläubiger (Rechtssuchende), die übrigen Beteiligten, wie Gerichte und Gerichtsvollzieher und anderweitig Bevollmächtigte (Rechtsverkehr) sowie den Schuldner (Rechtsordnung) beziehen, müssen die Anforderungen an die Sachkunde gleichermaßen hoch gehalten und im Hinblick auf neue Anforderungen weiter gestärkt werden. Sie ist Grundlage dafür, dass dem Rechtssuchenden eine qualitativ notwendige Rechtsverfolgung geboten wird, die für die verfassungsrechtlich geforderte Rechtsverwirklichung einsteht (Art 19 Abs. 4 GG) und den übrigen Beteiligten im Kontext der Forderungspfändung auf Augenhöhe begegnet werden kann.

Angesichts einer auch rechtlich zunehmend komplexeren Welt ist es deshalb erforderlich, die Anforderungen an die theoretische Sachkunde eines Inkassodienstleiters nicht nur hochzuhalten, sondern auch zu erweitern. Dabei darf sich der Nachweis der Sachkunde nicht nur auf die einmalige Ausbildung nebst Prüfung beschränken, sondern muss auch - wie bei Rechtsanwälten - die Fortbildungspflicht umfassen.

Es sei an dieser Stelle erlaubt, darauf hinzuweisen, dass sich der Nachweis der theoretischen, wie praktischen Sachkunde aber nicht in der gesetzlichen Regelung der Anforderungen erschöpft, sondern diese auch im Vollzug durch die zentrale Berufsaufsicht des Bundesamtes

für Justiz sichergestellt werden muss. Im Übergang von einer bis zum 31.12.2024 in der Kontrolle sehr unterschiedlichen dezentralen Praxis zu einer zentralen Berufsaufsicht ab dem 01.01.2025 wurde und wird dem nicht immer hinreichend Rechnung getragen. So wird der Erwerb der theoretischen Sachkunde auch in Fällen akzeptiert, in denen die Form, Zeit, Kompaktheit und Qualität der Kurse zumindest Zweifel begründen, ob dort dem Sinn des Nachweises der theoretischen Sachkunde hinreichend Rechnung getragen wird.

Nach der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 1 S. 1 RDG gilt:

"Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts ..."

Die Bestimmung erscheint umfassend und könnte als gesetzgeberischer Programmsatz abschließend sein. Tatsächlich führt aber die Benennung konkreter Rechtsgebiete trotz der Überleitung mit

"insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts "

dazu, dass sich die Vermittlung der Sachkunde weitgehend auf die dort genannten Rechtsgebiete fokussiert und nicht darüber hinausgreift. Zwar formuliert die Gesetzesbegründung, dass es sich um Mindestanforderungen des "klassischen Inkassos" handelt (S. 296 der Begründung). Aus dem Formulierungsvergleich zwischen dem aktuellen und dem geplanten neuen Recht mit einer Reduzierung der Sachkunde im Bürgerlichen Recht und der - nicht überzeugenden - Annahme, dass erb- und familienrechtliche Fragen für die Forderungseinziehung nicht relevant seien (dazu noch nachfolgend), ergibt sich jedoch explizit anderes. Wird mit der gewählten Regelungstechnik gearbeitet, liegt deshalb die besondere Verantwortung darin, die maßgeblichen Rechtsbereiche vollständig zu benennen, die für die Erbringung von Inkassodienstleistungen erforderlich erscheinen.

Vor diesem Hintergrund sollte Einvernehmen darüber bestehen, dass die Anforderungen an die Sachkunde mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben angehoben, nicht aber abge- senkt werden sollen. Es bestehen allerdings Zweifel, ob dies nicht nur in der Praxis unterlau- fen, sondern mit dem vorliegenden Ansatz auch gesetzgeberisch gelingt.

(2) Zustimmung zu Erweiterungen der Sachkundeanforderungen

Die Sachkundeanforderungen werden entsprechend den diesseitigem jahrelangen Forde- rungen (Goebel, Inkassodienstleistungen und Inkassokosten, 3. Aufl. 2021, § 2 Rn. 212) um das Datenschutzrecht und das Berufsrecht ergänzt. Das ist zu begrüßen.

In allen Bereichen der Forderungseinziehung wird notwendigerweise umfassend mit perso- nenbezogenen Daten umgegangen. Dies beschränkt sich nicht nur auf Daten des Schuld- ners, sondern bezieht auch Daten Dritter, etwa der Familienangehörigen des Schuldners oder von Drittschuldnern, ein. Im Rahmen der notwendigen Datenschutzfolgeabwägungen (Art 35 DSGVO) im Kontext von Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO bedarf es tiefer Kenntnisse im Datenschutzrecht. Allein dies rechtfertigt es, Rechtsanwältinnen und Inkassodienstleistern einen weiten Zugriff auf die für die Forderungseinziehung erforderlichen und zweckmäßigen Da- ten zu geben. Die Schulung im Datenschutzrecht entspricht der Praxis des Unterzeichners in den von ihm seit 2004 verantworteten Sachkundelehrgängen. Insoweit ist es zu begrüßen, dass dies nun auch gesetzgeberisch nachvollzogen werden soll.

Nichts anderes gilt für das Berufsrecht. Die berufsrechtlich relevanten Bestimmungen wur- den mit dem *Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften* vom 22.12.2020 (BT-Drucks. 19/20348, BGBl. I 2020, S. 3320) sowie dem *Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungs- markt* (BT-Drks. 19/30495; BGBl. I 2021, Nr. 53) erweitert und die berufsrechtliche Aufsicht

nicht mehr auf die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes begrenzt. Vielmehr wurden weitere Berufspflichten eingeführt und zugleich der Fokus auch auf Berufspflichten außerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes, insbesondere das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gelenkt. Die Breite der zu beachtenden Regelungen hat mithin deutlich zugenommen, ist damit Teil der notwendigen Sachkunde und wird nun auch explizit in den Katalog des § 11 RDG aufgenommen. Auch die Schulung im Berufsrecht entspricht der Praxis des Unterzeichners in den von ihm seit 2004 verantworteten Sachkundelehrgängen. Insoweit ist es zu begrüßen, dass dies nun auch gesetzgeberisch nachvollzogen werden soll.

(3) Weitgehende Ablehnung der Beschränkung von Sachkundeforderungen

Neben der Erweiterung der Sachkunde um das Berufsrecht und das Datenschutzrecht, sieht der Entwurf aber auch Einschränkungen vor, die im Ergebnis nicht überzeugen.

Während das Scheck- und Wechselrecht entfallen kann, weil es keine praktische Relevanz mehr entfaltet, überzeugen die Begrenzungen im BGB auf die ersten drei Bücher (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht) nicht.

Hierfür wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 20.02.2002 (NJW 2002, S. 1190, 1191) sowie auf die Ausführungen bei Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 11 RDG Rn. 4) Bezug genommen. Das Familienrecht und das Erbrecht hätten nur in eher seltenen Fällen Bedeutung für das klassische Inkasso, was klargestellt werden sollte.

Diese Annahme trifft aber nicht zu und ist auch der gesetzlichen Regelung fremd. Eine solche Sichtweise verdrängt die engen Verbindungen zwischen der Zwangsvollstreckung zum Erbrecht (bspw. einerseits §§ 1922 ff., 1967 oder auch die §§ 2303 ff. BGB und andererseits §§ 727, 750, 779, 792 ZPO) und auch zum Familienrecht (bspw. einerseits § 1357, §§ 1363 ff., §§ 1601 ff., §§ 1814 ff. BGB und andererseits §§ 850c Abs. 2 und 6, 850d, 850f Abs. 2, § 852

ZPO). Eine Vielzahl mehr an Verbindungen zwischen der Forderungseinziehung und dem Erb- und Familienrecht auf der Seite der Rechtsverfolgung durch den Gläubiger und der Rechtsverteidigung durch den Schuldner ließen sich in materiell-rechtlicher und prozessualer Hinsicht aufführen. Es erscheint auch nicht widerspruchsfrei, wenn einerseits die erb- und familienrechtlichen Grundlagen der in die Postulationsfähigkeit eines Inkassodienstleisters fallenden Bestimmungen des Vollstreckungsrechtes aus dem Katalog der "insbesondere" relevanten Rechtsbereiche herausgenommen werden, während das Sachenrecht als Grundlage der nicht von der Postulationsfähigkeit (§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO) umfassten Immobilierzwangsvollstreckung im ausdrücklich genannten Themenkatalog verbleibt. Wenn diese Bereiche im Verhältnis zur bisherigen Regelung gestrichen werden, kann dies nur so verstanden werden, dass in diesen Bereichen keine Sachkunde (mehr) erforderlich ist. Das erscheint nicht nur in der Sache nicht überzeugend, sondern ist auch ein falsches Zeichen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass es bei der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 1 RDG bezogen auf das Bürgerliche Recht verbleibt:

- (1) Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts. Zu diesen Gebieten gehören insbesondere:*
- 1. ~~im bürgerlichen Recht die Bücher 1 bis 3 des das Bürgerlichen Recht Gesetzbuchs,~~*
 - 2. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht,*
 - 3. das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts,*
 - 4. das Insolvenzrecht,*
 - 5. im Berufsrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,*
 - 6. im Vergütungs- und Kostenrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes sowie des Gerichtsvollzieherkostengesetzes,*
 - 7. das Datenschutzrecht.*

(4) Notwendige weitere Ergänzungen der Sachkundeanforderungen

Neben dem Datenschutzrecht und dem Berufsrecht erscheint die explizite Erwähnung des **Verbraucherschutzrechtes** sowie des **Straf- und Strafprozessrechtes** erforderlich. Bedenkenswert erscheint es darüber hinaus, die materiell-rechtlichen Schwerpunkte der Forderungseinziehung in den Massengeschäften des **Versicherungswesens**, der **Telekommunikation** und der **Versorgungswirtschaft** in den Katalog aufzunehmen.

Die Praxis der Forderungseinziehung zeigt, dass Schuldner sich insbesondere über eine mangelnde Beantwortung und Berücksichtigung ihrer Einreden und Einwendungen beschweren. Die Beschwerden nehmen in dem Maße zu, wie Gegenstände von Forderungen in großen Stückzahlen (sogenanntes Massenkassos) betroffen sind. Liegt die Aufgabe des Inkassodienstleisters natürlich primär in der Rechtsverfolgung für den Gläubiger, so darf gleichwohl - auch nach dem Selbstverständnis der Branche - dies nicht dazu führen, dass die vorgetragenen Aspekte der Rechtsverteidigung durch eine nicht vertretene Partei nicht qualifiziert beantwortet werden. Eine mangelhafte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einreden und Einwendungen des Schuldners ist dabei auch geeignet, Nachteile beim Schuldner zu begründen, wenn seine Einreden und Einwendungen nicht durchgreifen, er aber wegen einer unterlassenen und/oder mangelhaften Antwort die offensichtlich aussichtslose Rechtsverteidigung nicht unterlässt, um eine gütliche Lösung zu versuchen, sondern durch weitergehenden Widerstand weitere Kosten entstehen, die er zu tragen hat.

Werden Forderungen aus dem Bereich der Telekommunikation, des Versicherungswesens oder der Versorger eingezogen, sind spezielle Regelungen in den fachbezogenen Gesetzen zu beachten. Angesichts der Vielzahl der Forderungen aus diesem Bereich erscheint es fernliegend diese Forderungen nicht dem "klassischen Inkasso" zuzurechnen.

Das Verbraucherschutzrecht ist nicht ausschließlich im BGB oder im UWG geregelt, sondern findet sich in einer Vielzahl von nationalen und europäischen Gesetzen und Verordnungen.

Noch deutlicher gilt dies für die genannten Rechtsbereiche der Telekommunikation, der Versicherungen und der Energieversorger. Nach der hier vertretenen Auffassung sollten die genannten Rechtsbereiche deshalb explizit benannt werden. Denkbar wäre es dabei auch, eine Grundausbildung und eine explizite Zusatzausbildung zu normieren. Dazu der nachfolgende Vorschlag.

Das Straf- und Strafprozessrecht steht zunächst in unmittelbarer Verbindung zur Forderungseinziehung. Nach § 823 Abs. 2 BGB begründet die Verletzung eines Schutzgesetzes einen Schadensersatzanspruch. In der Praxis ist dieser vielfach als Eingehungsbetrug (§ 263 StGB) oder als Leistungserschleichung (§ 265a StGB) anzutreffen. Die Geltendmachung einer Forderung (auch) aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung privilegiert die Zwangsvollstreckung nach § 850f Abs. 2 ZPO, führt zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 302 InsO oder löst berufsrechtliche Informationspflichten aus, § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG. Darüber hinaus zeigen sich gerade bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen sehr unterschiedliche Geschäftsmodelle, bei denen in Einzelfällen auch die Grenzen der zulässigen Gestaltung überschritten werden (vgl. BGH 14.03.2019, 4 StR 426/18; OLG Celle v. 18.06.2025, 3 U 148/24, Rn. 61 ff. - juris; LG Krefeld v. 17.05.2018, 5 O 35/17). Vor dem Hintergrund beider Aspekte erscheint es angezeigt, dass die registrierte oder die qualifizierte Person hinreichende Kenntnisse zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht hat, um den rechtlichen Anforderungen in ihrem ganzheitlichen Tun gerecht zu werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Neuregelung in § 11 Abs. 1 RDG wie folgt zu fassen:

(1) ¹Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts. ²Zu diesen Gebieten gehören insbesondere:

1. das Bürgerliche Recht einschließlich des Verbraucherschutzrechtes gleich in welchen Vorschriften es normiert ist,

2. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht,

3. das Zivilprozessrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts,

4. das Insolvenzrecht,

5. im Berufsrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,

6. im Vergütungs- und Kostenrecht die relevanten Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des Gerichtskostengesetzes sowie des Gerichtsvollzieherkostengesetzes,

7. das Datenschutzrecht,

8. das Straf- und Strafprozessrecht

³Soweit in Erklärungen nach § 13a RDG die Einziehung von Forderungen mit dem Bezug zum Telekommunikationsrecht, zum Versicherungsrecht oder zum Energieversorgungsrecht umfassen, erstreckt sich die notwendige Sachkunde auch auf diese Rechtsgebiete.

(Die unterstrichenen Passagen ergänzen den vorgeschlagenen Text des Entwurfes).

In § 4 RDV ist dann aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 5 RDG der Umfang der Ausbildung festzulegen.

(5) Erwerb und Erhalt der theoretischen Sachkunde

Rechtsprechung und Gesetzgebung entwickeln sich dynamisch. Dies gilt auch für alle Fragen rund um die Forderungseinziehung. Es erscheint deshalb erforderlich, deutlich zu machen, dass die Anforderungen an die theoretische Sachkunde nicht nur im Zeitpunkt der Registrierung vorliegen müssen, sondern diese dauerhaft zu erhalten ist.

Vergleichbar § 43a Abs. 8 BRAO, der die Fortbildungspflicht zu den Grundpflichten des Rechtsanwaltes zählt, sollte diese auch in § 11 RDG ihren Niederschlag finden und in § 4 RDV dann weiter ausgestaltet werden. Zwar normiert § 9 des Code of Conduct des BDIU e.V. eine entsprechende Fortbildungsverpflichtung. Diese erfasst aber gerade nicht alle Marktteilnehmer und insbesondere die Marktteilnehmer nicht, bei denen eine entsprechende Pflicht für besonders erforderlich gehalten werden darf. Zum anderen begründet der Code of Conduct keine Grundlage, um die Fortbildungspflicht als Berufspflicht auch als Berufspflicht nach § 14 RDG-E kontrollieren und bei Pflichtverstößen sanktionieren zu dürfen. Dabei sollte sich die Fortbildungspflicht auch explizit auf die in § 11 Abs. 1 S. 2 (und 3 in der vorstehend vorgeschlagenen Form) RDG genannten Rechtsbereiche beziehen.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 1 RDG-E um einen S. 4 zu ergänzen:

[4Die registrierte und die qualifizierte Person sind verpflichtet, sich jährlich fortzubilden. Die Fortbildung hat sich dabei auf die vorstehenden Rechtsbereiche zu beziehen.](#)

c) Ineffiziente Bürokratie durch erweiterte Informationspflichten

Die Erweiterung von Informationspflichten gegenüber Verbrauchern bei nicht weiter verfolgten Inkassoaufträgen in § 13b RDG-E scheint ein Problem im Kontext der sogenannten Legal-Tech-Anbieter zu sein. In der veröffentlichten Rechtsprechung zeigen sich hierzu keine Beispiele.

Die Bestimmung verursacht einen weiteren Bürokratieaufwand, wenn etwa im Inkassovertrag schon festgelegt ist, in welchen Fällen die Forderung nicht weiter verfolgt wird. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich die fortgesetzte Forderungseinziehung als Hauptpflicht aus dem Inkassovertrag. Kommt der Rechtsdienstleister dem nicht nach und entstehen dem Verbraucher dadurch Rechtsnachteile – etwa, weil die Forderung verjährt - haftet der Rechtsdienstleister wegen Pflichtverletzung. Es erschließt sich deshalb nicht ganz, weshalb es dieser Neuregelung bedarf. Es fehlt insoweit auch eine Aussage zur Effektivität der Norm im Verhältnis zu den zuvor aufgezeigten Möglichkeiten des Verbrauchers. es erscheint wenig wahrscheinlich, dass die erweiterte Informationspflicht in allen Fällen der Bearbeitungseinstellung im Verhältnis zu wenigen Fällen, in denen der Verbraucher vermeintlich im Unklaren gelassen wurde, ihm aber Ersatzansprüche anderer Art zustehen.

d) Gleichheitswidrige Regelung des Umgehungsverbotes

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass in § 13h n.F. RDG-E ein Umgehungsverbot von Bevollmächtigten des Schuldners eingeführt werden soll. Es sollte zu den Grundpflichten eines jeden Rechtsdienstleisters gehören, die Bevollmächtigung eines Dritten für den Gegner zu

achten und zu respektieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Gesetz etwa in § 802f Abs. 6 ZPO davon bei der Forderungseinziehung Ausnahmen kennt.

Es entspricht allerdings nicht der anerkannten verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern (BT-Drucks. 19/20348), wenn diese Verpflichtung mit dem Argument, Rechtsanwälte würden stets die Bevollmächtigung eines Dritten achten, nur einseitig ausgestaltet wird. Die Praxis zeigt, dass die Grundannahme nicht zutrifft. So wie Inkassodienstleister die Bevollmächtigten von Schuldern nur im Einzelfall nicht berücksichtigen, missachten auch Rechtsanwälte in Einzelfällen die Bevollmächtigung eines Inkassodienstleiters. Es erscheint also sachgerecht, die Verpflichtung wechselseitig auszugestalten, was auch nicht schadet, wenn Rechtsanwälte nach der dortigen Auffassung dem ohnehin nachkommen; etwas, was man von allen Berufspflichten annehmen möchte.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 13h RDG-E wie folgt zu formulieren:

Wird in einem Verfahren, in dem ein Inkassodienstleister oder ein Rechtsanwalt für seinen Auftraggeber tätig wird, ein anderer Beteiligter durch einen Rechtsanwalt oder einen Inkassodienstleister vertreten, so hat der Rechtsanwalt oder Inkassodienstleister ohne anderweitige Einwilligung nur mit dem Bevollmächtigten zu kommunizieren. Wird ein anderer Beteiligter durch eine andere Person oder Stelle vertreten, so soll der Inkassodienstleister mit dieser Person oder Stelle kommunizieren.

e) (Zu) Kurze Fristen beim Ausscheiden einer qualifizierten Person

Scheidet eine qualifizierte Person aus, sollen die Fristen, während derer der Betrieb fortgesetzt werden darf, aus § 14 RDG in § 14a RDG-E nachhaltig verkürzt werden. Die bisherige Übergangsfrist von 6 Monaten in § 14 Abs. 4 RDG soll unter Verkürzung der Frist auf einen Monat, längstens drei Monate in § 14a RDG-E überführt werden.

Die verkürzte Frist muss in dieser Art und Weise erheblichen Bedenken begegnen. Die Sachkunde kann innerhalb von einem bis drei Monaten nicht seriös erlangt werden. Auch ist es

in der Regel nicht möglich, in einer Frist von einem bis drei Monaten eine qualifizierte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 RDG als Arbeitnehmer zu gewinnen. Qualifizierte Personen gehören schon kraft Gesetzes zur Geschäftsleitung eines Unternehmens und müssen insoweit auch vertretungsberechtigt sein. Sie haben also regelmäßig den Status eines Prokuristen oder sogar Geschäftsführers. Solche Personen haben weitgehend Zeiträume von zumindest 6 Monaten, um von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen zu wechseln. Dabei sind einerseits Kündigungsfristen, andererseits nachvertragliche Wettbewerbsverbote zu sehen. In einer solch kurzen Frist lässt sich auch bei kleineren Unternehmen kein unmittelbarer Nachfolger finden. Insoweit sollte die Frist zur Verlängerung flexibler gestaltet und nicht nach oben begrenzt sein. Denkbar wäre auch neben die Verlängerung, die rechtliche Kontrolle durch einen externen Rechtsdienstleister als dritte Option zu stellen. Im Kern wird es ohne eine Änderung der vorgeschlagenen Neuregelung kaum mehr vertretbar sein, ein Unternehmen mit weniger als zwei qualifizierten Personen zu führen. Dies wird eine Reihe von registrierten Inkassodienstleistern aufgrund des finanziellen Aufwandes erheblich belasten und wahrscheinlich auch überlasten. Nachdem die Inkassoregulierung 2021 schon die Existenz von rund 10 % aller Unternehmen, insbesondere auch kleinerer Inkassodienstleister "gekostet" hat, ist diese Regelung geeignet, diesen fortgesetzten Trend noch zu verstärken.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung in § 14a RDG offener zu gestalten und mehr auf den Einzelfall auszurichten:

(1) Das Bundesamt für Justiz widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften,

1.

...

4. wenn juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die keine weitere qualifizierte Person benannt haben, *in den Fällen, in denen die qualifizierte Person ausscheidet oder in denen in Bezug auf die qualifizierte Person eine der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 entfällt, nicht innerhalb einer von der registrierten Person zu beantragenden und vom Bundesamt für Justiz nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmenden Frist ~~von einem Monat~~ eine andere qualifizierte Person benennen; das Bundesamt für Justiz kann die Frist einmalig um höchstens drei*

Monate verlängern, sofern keine Gefährdung der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs zu erwarten ist und schutzwürdige Belange der registrierten Person dies rechtfertigen. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch eine externe registrierte oder qualifizierte Person sowie eines Rechtsanwalts auf die Dauer von bis zu sechs Monaten steht der Benennung einer qualifizierten Person gleich.

Die dynamische Ausgestaltung erlaubt es, die in der Gesetzesbegründung genannten Kriterien bei der Bestimmung der Frist zu berücksichtigen und zugleich den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen und diese auszuräumen.

f) Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen begegnen keine durchgreifenden Bedenken, auch wenn an ihrer Effektivität teilweise Zweifel bestehen

In § 19 RDG-E bleibt offen, wie das Bundesamt für Justiz die Fortsetzung eines Betriebes bei der Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistungen verhindern soll, d.h. welche Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden sollen.

In welchen Fällen die Erhöhung des Bußgeldes nach §§ 20 Abs. 3 iVm. 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E die Begehung einer Ordnungswidrigkeit verhindert hätte, legt die Entwurfsbegründung nicht dar. Wenn Zweifel bestehen, ob die bisherigen Bußgelder die präventive Wirkung begründen können, müsste erwogen werden, die Tatbestände zur Strafbarkeit zu erheben. Dies würde zusätzlich die Vermögensabschöpfung ermöglichen. Es bleiben deshalb Zweifel an der Effektivität der geplanten Änderung.

2. Änderungen in der Rechtsdienstleistungsverordnung

a) Allgemeines

Offensichtlich wird keine umfassende Überarbeitung der Rechtsdienstleistungsverordnung angestrebt. Insoweit soll § 4 RDV trotz der Änderungen in § 11 RDG nicht angepasst werden. Es läge näher, die Änderung durch Inanspruchnahme der Ermächtigung in § 12 Abs. 5 RDG einheitlich in Anspruch zu nehmen.

b) Vorgesehene Bestandswahrung ist ergänzungsbedürftig

Gegen die Bestandswahrung in § 9 RDV-E werden keine Bedenken erhoben.

Soweit zu ersehen, erstreckt sich diese aber nur auf die registrierten (qualifizierten) Personen und nicht auf die Personen, die ihre Sachkunde in den in § 11 Abs. 1 RDG-E genannten Rechtsgebiete bereits erworben haben, bei denen aber keine Notwendigkeit der Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister bestand.

Registrierte Inkassodienstleister bilden häufig eine größere Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf dem Niveau der Sachkundeforderungen aus. Dies dient einerseits der Stärkung der Sachkunde in der operativen Bearbeitung von Fällen der Forderungseinziehung, andererseits aber auch dem Ziel, über eine "Eintragungsreserve" zu verfügen. Insbesondere unter Berücksichtigung der massiven Verkürzung der Frist für den Ersatz einer notwendigen qualifizierten Person in § 14a RDG-E von sechs auf einen Monat, erscheint dies zwingend. Dann erscheint es aber nicht gerechtfertigt, eine einmal erworbene Qualifikation hinfällig werden zu lassen. Vielmehr sollte die Bestandswahrung auch auf die Personen erstreckt werden, die bis zum Stichtag die Voraussetzungen der theoretischen Sachkunde nach dem aktuellen § 11 RDG iVm. § 4 RDV erfüllt haben und ab diesem Zeitpunkt den Fortbildungsverpflichtungen in einem zu bestimmenden Umfang nachkommen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 9 RDV wie folgt zu formulieren:

§ 9

Übergangsvorschrift zur Sachkunde bei Inkassodienstleistungen

Personen, die ihre theoretische Sachkunde im Bereich Inkassodienstleistungen vor dem 1. Juli 2027 ~~durch einen Sachkundelehrgang nach~~ nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 RDG in der bis einschließlich 30. Juni 2027 geltenden Fassung iVm. § 4, der mit den Inhalten des § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes durchgeführt wurde, gegenüber einer zuständigen Behörde erfolgreich nachgewiesen haben oder diesen Nachweis hätten führen können und die fortlaufende Fortbildung nach § 11 Abs. 1 S. 4 RDG belegen können, kann die Anerkennung ihrer theoretischen Sachkunde auch nach dem 30. Juni 2027 nicht mit der Begründung versagt werden, dass der Sachkundelehrgang Inhalte des seit dem 1. Juli 2027 geltenden § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht umfasst hätte.

c) Anpassung von § 2 und § 4 RDV

Es erscheint gesetzestechnisch nicht ohne Bedenken, durch Gesetz eine Verordnung zu ändern (vgl. oben zu § 9 RDV). Sofern dies nun aber grundsätzlich vorgesehen ist, sollten im Hinblick auf die Änderungen in § 11 RDG auch die Vorschrift in § 2 und § 4 RDV angepasst werden. Ihnen kommt noch weit zentralere Bedeutung zur Sicherung eines hohen Niveaus der erforderlichen Sachkunde als der Aufzählung der Rechtsgebiete in § 11 RDG zu.

Bei einer solchen Regelung sollten folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Die Zahl von 120 Zeitstunden für den Erwerb der theoretischen Sachkunde erscheint bei weitem nicht ausreichend. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen Abschluss zum Berufszugang (§§ 3, 10 RDG) handelt und die Schutzzwecke des § 1 RDG zu gewährleisten sind, dürfen kommerzielle Fragen nicht den Umfang bestimmen. Dies ist bei anderen Ausbildungsgängen auch nicht der Fall. Ein Ausbildungsumfang von zumindest 180 Stunden für die Grundlagen und weiteren 60 Stunden für spezielle Bereiche erscheint zumindest notwendig.

- Es erscheint weniger die Form des Erwerbs der theoretischen Sachkunde („Lehrgang“) entscheidend als vielmehr der Nachweis der Inhalte. So erscheint es durchaus angemessen, dass auch andere als die in § 2 Abs. 1 RDV genannten Vorausbildungen, wie etwa eine umfangreiche materiell-rechtliche Ausbildung in einem BWL-Studium, in Teilen und mit einem Stundenkontingent anerkannt werden, auch wenn dies in Summe und für sich genommen nicht ausreicht, um das Vorliegen der theoretischen Sachkunde insgesamt anzunehmen. Insoweit wäre in § 2 Abs. 1 RDV vorzusehen, dass der Nachweis nicht nur durch „ein“ Zeugnis oder „einen“ Sachkundelehrgang erfolgen kann, sondern auch aus einer Summe von Zeugnissen und Lehrgängen. Dies gäbe dem regelmäßig berufsbegleitenden Erwerb der theoretischen Sachkunde mehr Flexibilität. Entsprechend wäre § 4 Abs. 5 RDV flexibler auszugestalten.
- Neben den quantitativen Bestimmungen sollten auch qualitative Aussagen zu den Anforderungen an den Erwerb der theoretischen Sachkunde getroffen werden. Alle Studien zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Bildung zeigen auf, dass eine Online-Ausbildung nicht die gleiche Effektivität aufweist, wie eine Ausbildung in Präsenz. Dies liegt auch nahe, da der Lehrende in Online-Einheiten den Lernenden nicht mehr unmittelbar wahrnehmen kann („Kacheln“) und dessen Mimik, Gestik und Beteiligung als Indikator für den Lernerfolg fehlt. Dies gilt gleichermaßen für den Austausch der Lernenden untereinander. Insoweit begegnet es Bedenken, wenn das Bundesamt für Justiz – wohl - aktuell auch reine Online-Kurse ausreichen lässt, um den Nachweis der theoretischen Sachkunde zu erwerben. Gleichermaßen begegnet es Bedenken, wenn dreiwöchige Lehrgänge auf Urlaubsinseln angeblich die theoretische Sachkunde vermitteln sollen, ohne dass den Lernenden Gelegenheit gegeben wird, dass sich der notwendige Stoff „setzt“. Im Ergebnis muss formuliert werden, dass es nicht auf das Zeugnis, sondern auf die wirkliche Vermittlung der Inhalte ankommt. Hier gilt es, die Schutzzwecke des § 1 RDG auszuformen.

Da die Ausformung von § 4 RDV von hoher Komplexität ist und es vieler Erläuterungen bedürfte, soll hier darauf verzichtet werden, einen schon vollständig ausformulierten Vorschlag zu präsentieren. Vielmehr erscheint es sinnvoll, im weiteren Verfahren diese Fragen noch einmal zu diskutieren. Sollte das Ministerium erwägen, im jetzigen Stadium des Verfahrens eine Anpassung von § 2 und 4 RDV noch aufzunehmen, steht der Unterzeichner mit seiner mehr als 20-jährigen Erfahrung bei der Durchführung von Sachkundelehrgängen und hierauf bezogenen Prüfungen gerne zur Verfügung.

2. Änderungen in der Zivilprozessordnung

a) Regelungsgegenstand Postulationsfähigkeit

§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO soll nach dem Entwurf redaktionell dahin angepasst werden, dass klargestellt wird, das Kreditdienstleistungsunternehmen wie Inkassodienstleister sowohl im gerichtlichen Mahnverfahren als auch in der Zwangsvollstreckung tätig werden dürfen. In der Gesetzesbegründung wird darüber hinaus ausgeführt, dass entgegen der bisherigen Praxis klargestellt werden solle, dass die Vertretungsbefugnis eines Inkassodienstleisters nicht die Stellung des Antrages auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 696 Abs. 1 ZPO umfasse. Dies solle auch durch eine Änderung von § 696 ZPO ausdrücklich klargestellt werden.

Gleichfalls in der Gesetzesbegründung wird dargelegt, dass der praktische Anwendungsbereich von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO dahin zu verstehen sei, dass danach die Einlegung der Erinnerung nach § 766 ZPO durch einen Inkassodienstleister für zulässig zu erachten sei, wenn das zu beobachtende Verfahren angegriffen werde. Dies begründe nämlich kein streitiges Verfahren zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. Nicht kontradiktorisch seien beispielsweise

- Fälle der Erinnerung gegen das vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu beachtende Verfahren (§ 766 Abs. 1 S. 2 ZPO)

- Fälle, in denen sich ein Gerichtsvollzieher weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen
- oder Fälle, in denen sich die Erinnerung auf die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten bezieht (§ 766 Abs. 2 ZPO).

Anders soll dies zu beurteilen sein, wenn etwa um die Fälle der Pfändung von bedingt pfändbaren Bezügen nach § 850b ZPO gestritten wird.

b) Bedenken gegen die Grundkonzeption der Postulationsfähigkeit

Die Gesamtkonzeption der Regelung zur Postulationsfähigkeit der Inkassodienstleister überzeugt nicht (mehr). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass inzwischen mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof anerkannt wurde, dass Inkassodienstleister über eine hinreichende Sach- und damit Rechtskunde verfügen, um eine Rechtsberatung und eine Rechtsverfolgung sowohl für den Gläubiger als auch im Verhältnis zu den Schuldern und allgemein dem Rechtsverkehr zu gewährleisten, sofern es um die Einziehung einer fremden oder auf fremde Rechnung abgetretenen Forderung geht. Auf die oben genannten Verweise darf Bezug genommen werden.

Es ist sachlich nicht (mehr) zu rechtfertigen, dass zwar der Gläubiger – selbst wenn er beispielsweise unter Betreuung stehen würde - ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Amtsgericht persönlich betreiben darf, nicht aber der von ihm gewählte Rechtsdienstleister in Form eines Inkassodienstleisters. Der Entwurf begründet nicht, weshalb dies im Angesicht von Art 3, 12 GG erforderlich und verhältnismäßig ist und warum dem Gläubiger hier ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand zugemutet wird. Keinesfalls steht der Inkassodienstleister in seinen Kenntnissen dem laienhaften Gläubiger nach. Vielmehr ist der Inkassodienstleister auf die Einziehung offener Forderungen spezialisiert und verfügt über die notwendige Sachkunde. Dies gilt nach § 11 RDG sowohl im Hinblick auf die materiell-rechtlichen (BGB/HGB) wie die prozessrechtlichen (ZPO) Aspekte der Forderungseinziehung.

Es gilt, die Inkassodienstleister in die Pflicht zu nehmen, auch – wegen der hohen Zahl an Versäumnisurteilen weitgehend nur vermeintlich - streitige Verfahren zur Forderungseinziehung sachlich zu führen, den Gläubiger von dem zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu befreien, fachlich unnötig einen weiteren Rechtsdienstleister zu bemühen und letztlich den Gläubiger wie den Schuldner vor den nach § 13f S. 3 RDG anfallenden Kosten zu bewahren.

c) Änderungsbedarf zur Postulationsfähigkeit

Vor den genannten Hintergründen erscheint die Öffnung des amtsgerichtlichen Verfahrens für Inkassodienstleister nicht nur verfassungsrechtlich geboten (BT-Ducks. 19/20348, S. 27), sondern auch sachlich gerechtfertigt. Dies kann durch die einfache Streichung von § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO sowie eine Anpassung von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO geschehen. Sollte sich der Inkassodienstleister in Einzelfällen als ungeeignet zur Prozessführung erweisen, kann dem durch eine Erweiterung von § 79 Abs. 3 S. 3 ZPO auf Inkassodienstleister Rechnung getragen werden. Im Einzelnen:

(1) Abgabe an das Streitgericht

Im gerichtlichen Mahnverfahren kommt es in einer geringen Zahl der von den Inkassodienstleistern zulässig betriebenen gerichtlichen Mahnverfahren zu Widersprüchen oder Einsprüchen. Während nach einem Einspruch das Verfahren – auch ohne Bestellung eines Rechtsanwaltes – an das Streitgericht abgegeben wird, erfolgt dies nach einem Widerspruch nur auf Antrag.

Es ist sachlich nicht begründet und auch nicht begründbar, weshalb ein Inkassodienstleister als Gläubigervertreter den Antrag auf Abgabe an das Streitgericht nicht stellen dürfen. Tatsächlich ist dies sinnvoll. Die Antragstellung zeigt dem nur auf Zeit spielenden Schuldner auf, dass der Gläubiger die Forderungseinziehung konsequent fortführen wird. Dies veranlasst Schuldner nicht selten zur Kontaktaufnahme und es gelingt eine gütliche Erledigung.

Wollte man die Beantragung der Abgabe an das Streitgericht aber nun nur durch einen Rechtsanwalt für zulässig erachten, entstünden selbst in der niedrigsten Streitwertstufe eine – nach § 13f S. 3 RDG nicht anrechenbare - 0,8-Verfahrensgebühr zuzüglich Auslagenpauschale von netto zumindest 49,44 €. Schuldner und Gläubiger damit zu belasten, ist gänzlich unangemessen. Dem steht auch kein korrespondierender Ertrag für den Rechtsstaat gegenüber. Der Schuldner wird durch seine Verfahrensrechte im streitigen Verfahren unter der Verantwortung eines Richters geschützt, nicht aber durch die Versagung der Beantragung der Abgabe durch einen Inkassodienstleister.

Die Vorschrift erscheint auch vor dem Hintergrund nicht überzeugt, dass der Schuldner ohne Bevollmächtigten jederzeit einen Antrag auf Abgabe an das Streitgericht stellen kann.

Übersehen wird bei der Regelung offenbar auch, dass in der Praxis aller Mahngerichte schon die Zahlung des weiteren Gerichtskostenvorschusses zur Abgabe an das Streitgericht führt, ohne dass es eines förmlichen Antrages überhaupt bedarf. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf jeder Widerspruchsnachricht des Mahngerichtes. Soll dem Inkassodienstleister auch die Zahlung oder dem Gläubiger die Zahlung über den Inkassodienstleister verboten sein?

Dem Inkassodienstleister ist die Befugnis, die Abgabe der Mahnsache an das Streitgericht zu beantragen, mithin einzuräumen.

(2) Klagerücknahme

Kommt es nach einem Einspruch des Schuldners kraft Gesetzes oder nach einem Widerspruch auf Antrag des Schuldners zur Abgabe der Sache aus dem gerichtlichen Mahnverfahren an das Streitgericht, kann eine Prüfung der Einwendungen des Schuldners zu dem Ergebnis führen, dass der Anspruch nicht mehr verfolgt werden soll. Dies kann darauf be-

ruhen, dass sich die Forderung als unbegründet erweist, dass der Gläubiger sich in der Beweisnot sieht oder dass er das weitere Verfahren auch in Angesicht einer mangelnden Wahrscheinlichkeit der späteren Realisierung von Hauptforderung und Rechtsverfolgungskosten nicht weiter betreiben möchte.

In diesen Fällen ist der Inkassodienstleister als Bevollmächtigter des Gläubigers aber nach der aktuellen Gesetzeslage nicht berechtigt, die Klage zurückzunehmen. Vielmehr muss er dafür gesondert einen Rechtsanwalt beauftragen. Das belastet den Gläubiger einseitig und vor allem unnötig. Es ist demgegenüber kein Grund ersichtlich, warum die Erklärung der Klagerücknahme nicht durch einen Inkassodienstleister erfolgen können sollte.

Dem Inkassodienstleister ist die Befugnis, die Rücknahme der Klage vor dem Streitgericht zu erklären, mithin einzuräumen.

Gleiches gilt im Übrigen für die Erklärung der Erledigung der Hauptsache, wenn der Schuldner auf die Abgabe an das Streitgericht die Forderung vollständig bezahlt.

(3) Vertretung im Verfahren vor den Amtsgerichten

Nach der aktuellen Rechtslage ist es integraler Bestandteil der in § 2 Abs. 2 RDG definierten Inkassodienstleistung, dass eine auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung stattfindet. Die dazu notwendige Sachkunde kommt einem Inkassodienstleister – höchstrichterlich bestätigt – zu.

Gleichwohl darf ein Inkassodienstleister nicht einmal eine ihm – in Anwendung von § 2 Abs. 2 RDG - fiduziarisch abgetretene Forderung im eigenen Namen vor dem Amtsgericht geltend machen. Wer aber nach § 2 Abs. 2 RDG gehalten ist, eine Forderung rechtlich zu prüfen, um diese dann – schon heute zulässig – außergerichtlich, im gerichtlichen Mahnverfahren oder bei der Anmeldung zur Insolvenztabelle (§ 174 Abs. 1 S. 3 InsO) geltend zu machen,

dem muss man auch zutrauen, die Forderung in einem hierauf bezogenen streitigen Verfahren und den dazu gegebenen Rechtsmitteln zu verteidigen.

Es gibt keine Grundlage für die Annahme, ein Inkassodienstleister sei nicht in der Lage, eine schlüssige Klage in einer regelmäßigen einfachen Forderungseinziehungssache zu formulieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass § 11 RDG schon jetzt, aber erst recht dann verlangt, dass eine hierauf bezogene Sachkunde erworben wird. Der Gesetzgeber fordert in § 11 RDG – auch in der jetzt vorgesehenen Neufassung – explizit die erforderlichen Kenntnisse aus dem Zivilprozessrecht, wie dem materiellen Recht. In der Systematik des § 11 RDG ist zu erwarten, dass der Inkassodienstleister – ggfs. auch auf Rüge – nachweisen kann, im Prozessrecht hinreichend geschult zu sein. Das wird er schon vor dem Hintergrund der eigenen Haftung selbst sicherstellen wollen.

Rein tatsächlich lässt sich nach einer Befragung einer Vielzahl großen, mittlerer und kleiner Inkassounternehmen feststellen, dass in mehr als 70 % der Fälle nach einem Widerspruch oder Einspruch des Antragsgegners im gerichtlichen Mahnverfahren (Schuldner) ein Versäumnisurteil ergeht. Das Verfahren gelangt also regelmäßig nicht einmal in den Status eines streitigen Verfahrens.

Die Einschränkung der Postulationsfähigkeit in § 79 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO dient vor diesem Hintergrund auch weder dem Gläubiger noch dem Schuldner. Im Gegenteil werden hier zusätzliche und zugleich vermeidbare Rechtsverfolgungskosten „produziert“. Hat der Schuldner nämlich vor seinem Widerspruch oder Einspruch keine Einwendungen gegen die Forderung erhoben, so muss er die zusätzlichen Kosten des Rechtsanwaltes nach § 13f S. 3 RDG tragen.

Soweit die Befürchtung besteht, dass Inkassodienstleister aus in ihrer Person liegenden Gründen oder wegen des konkreten Verfahrensgegenstandes nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen, kann dem durch eine Erweiterung der

Regelung in § 79 Abs. 3 S. 3 ZPO Rechnung getragen werden. Das Gericht kann schon heute den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Diese Bestimmung kann auf § 79 Abs. 2, S. 2, Nr. 4 ZPO erweitert werden, so dass dann der Inkassodienstleister im Einzelfall durch das Gericht zurückgewiesen werden könnte.

Die Erweiterung der Postulationsfähigkeit könnte in diesem Sinne nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden.

Die Erweiterung der Postulationsfähigkeit bietet sich auch vor dem Hintergrund an, dass der Gesetzgeber eine Stärkung von Online-Verfahren und im Kontext einer stärkeren Digitalisierung der Justiz auch eine vermehrte Strukturierung des Prozessstoffes anstrebt. Dies bezieht sich insbesondere auf Verfahren des Forderungseinzuges. In der Strukturierung von Daten und der digitalen Verarbeitung liegen aber die Stärken von Inkassodienstleistern.

Es gibt einen guten Grund, warum der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es im amtsgerichtlichen Verfahren keines Anwaltszwangs bedarf. Dann gibt es aber auf der gleichen Grundlage auch keinen Grund, Inkassodienstleister von der Teilhabe an diesem Verfahren auszuschließen und sie damit schlechter zu stellen als jede andere natürliche oder juristische Person. Der einzig denkbare Grund, ohne Ertrag für den Rechtsstaat die Rechtsanwaltschaft im Wettbewerb zu bevorteilen, ist ohne Legitimität. Der Rechtsanwalt darf wie der Inkassounternehmer Inkassodienstleistungen anbieten. Er kann seine Expertise im Wettbewerb herausstellen und muss sich dann hier behaupten. Dazu sollte der Anwaltschaft das Selbstbewusstsein nicht fehlen. Eines formellen Schutzes des Marktes bedarf es nicht.

(4) Vertretung in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren

Das Vorangesagte gilt erst recht in den Nebenverfahren, d.h. insbesondere in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren in der Zwangsvollstreckung. Hier kommt noch hinzu, dass der Inkassodienstleister berechtigt ist, jeglichen – auch begründeten – Antrag in der Zwangsvollstreckung zu stellen und alle hierauf bezogenen Monierungen der Vollstreckungsorgane sowie der Schuldner zu bearbeiten. Warum er dann nicht auch in der Lage sein sollte, sich sachgerecht mit den Einwendungen des Schuldners innerhalb eines Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens auseinanderzusetzen, leuchtet nicht ein.

Auch hier hilft ein Blick auf die sonstige Gestaltung der Verfahren. Anwaltszwang besteht hier regelmäßig nicht. Der Schuldner darf die Erinnerung nach § 766 ZPO oder die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO ohne anwaltliche Vertretung einlegen (§ 793 ZPO iVm. § 78 Abs. 3 und § 569 Abs. 3 Nr. 1 ZPO; vgl. hierzu Klocke, BeckOGK ZPO, Stand 15.09.2025, § 793 Rn. 28). Der Gläubiger dürfte sich nach den gleichen Normen gleichfalls selbst vertreten. Dass in dieser Gesamtkonstellation der tatsächlich antragstellende Inkassodienstleister den Gläubiger nicht vertreten darf, ist angesichts der ihm nach § 11 RDG abverlangten Sachkunde ohne sachliche Rechtfertigung. Im Gegenteil bedarf es einer besonderen Rechtfertigung, weshalb die zusätzliche kosten- und aufwandbegründete Regelung Bestand haben soll.

Die Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern ist deshalb auf die Nebenverfahren zu erstrecken.

(5) Kosten- und aufwandssparende Regelung der Postulationsfähigkeit

Vor dem Hintergrund

- der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern (allein) bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen (BT-Drucks. 19/20348, S. 27),

- der mangelnden sachlichen Rechtfertigung, Inkassodienstleistern den Zugang zu nicht dem Anwaltszwang unterliegenden Verfahren zu versagen;
- der den Aufwand und die Kosten für Gläubiger und Schuldner steigernden heutigen Regelung,

wird deshalb vorgeschlagen, § 79 ZPO wie folgt zu fassen:

§ 79 Parteiprozess

(1) ¹Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. ~~2Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.~~

(2) ¹Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

²Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), und Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 des Kreditzeitmarktgesetzes im Mahnverfahren, ~~in den streitigen Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit eine fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderung geltend gemacht wird bis zur Abgabe an das Streitgericht~~ und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen ~~mit Ausnahme von Handlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.~~

³Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) ¹Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. ²Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. ³Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis ~~3~~ 4 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) ¹Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. ²Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. ³Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

3. Erforderliche Änderungen im FamFG

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Rahmen der Forderungseinziehung sind in nicht unerheblicher Zahl Fälle unter Beteiligung von Betreuern zu bearbeiten. Auch kommt es regelmäßig zu Fällen mit erbrechtlichen Kontexten (siehe oben schon zu § 11 RDG-E). Entweder verstirbt der Schuldner, so dass die Forderung nach § 1967 BGB gegenüber den - zu ermittelnden - Erben zu verfolgen sind oder der Schuldner kommt selbst als Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer nach dem Erbfall eines Dritten in Betracht. In diesen Fällen sind Akteneinsichten und Anfragen an die Betreuungs- und Nachlassgerichte erforderlich. Insbesondere im Erbrecht weist § 792 ZPO dem Gläubiger und den ihn vertretenden Inkassodienstleistern das Recht zu, einen Erbschein zu beantragen. Zugleich kommt es regelmäßig zu Titelumschreibungen nach § 727 ZPO, die gleichfalls zum Tätigkeitsbereich von Inkassodienstleistern gehört.

Die Tätigkeiten betreffen also die Einsichtnahme in das Personenstandsregister oder in die Nachlassakten oder auch die Feststellung, ob ein Betreuer für die finanziellen Angelegenheiten bestellt wurde. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Anders als in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO sind in § 10 FamFG jedoch

die Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungen sowie die registrierten Inkassodienstleister nicht aufgenommen. Eine sachliche Begründung für die Differenzierung findet sich in den Gesetzesmaterialien nicht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen anlässlich der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes und von § 79 ZPO handelt. Im Hinblick auf ein obiter dictum in einer Entscheidung des OLG Köln (08.01.2018, 2 Wx 277/17, Rn. 24 - juris) wird den in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO genannten Institutionen und Rechtsdienstleistern vermehrt die Erteilung der notwendigen Informationen vermehrt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 10 FamFG wie folgt zu ergänzen:

§ 10 Bevollmächtigte

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.

(2) ¹Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. ...

2. ...

3. ...

4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabebereichs,

5. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Postulationsfähigkeit nach §§ 3, 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der Zivilprozessordnung und §§ 174 Abs. 1 S. 3 und § 305 Abs. 4 S. 2 der Insolvenzordnung.

Nur eine solche Ergänzung ermöglicht die sachgerechte Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Postulationsfähigkeit der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 4 ZPO genannten Institutionen und Rechtsdienstleister. Anderenfalls wäre jeweils die Beauftragung eines Rechtsanwaltes für die Aufgabenerfüllung erforderlich, was weitere Kosten verursacht, die materiell-

rechtlich (§§ 280, 286 BGB) wie prozessual (§ 788 ZPO) den Schuldner zusätzlich belasten würden. Die Erweiterung der Postulationsfähigkeit lässt datenschutzrechtliche Aspekte, wie sonstige schützenswerte Belange Dritter, gänzlich unberührt. Diese gelten gegenüber dem Bevollmächtigten wie gegenüber dessen Auftraggeber.

3. Änderungen im Bürgerlichen Recht

Rechtsanwälte und Inkassodienstleister schließen mit ihren Mandanten einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter nach §§ 675, 611 BGB ab. Dies führt über § 667 BGB zu dem Erfordernis, an den Mandanten alles in Ausführung des Auftrages Erlangte herauszugeben. Dem entspricht für das anwaltliche Berufsrecht § 50 BRAO. Die normative Regelung ist insgesamt noch auf die Führung einer haptischen Akte in Papier angelegt. Die Wirklichkeit ist eine andere, zumal auch für die Gerichte spätestens zum 01.01.2026/7 die elektronische Akte eingeführt sein muss.

Es erscheint deshalb angezeigt, vor dem Hintergrund der weiteren Digitalisierung der Justiz eine § 630f BGB entsprechende Vorschrift in das Auftragsrecht als § 667a BGB einzufügen und § 50 BRAO so disponibel auszugestalten, dass hierauf ersatzweise verwiesen wird. Für weitere Berufsträger freier Berufe wäre eine Erstreckung zu erwägen. Dabei könnte weitgehend auf den Katalog der Berufsträger in § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB zurückgegriffen werden.

Vorschlag

§ 667a BGB

Handakten; elektronische Aktenführung

(1) In Abweichung von § 667 BGB sind Rechtsanwälte, registrierte Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, und Steuerbevollmächtigte berechtigt und ab dem 01.01.2027 verpflichtet, ihre Akten elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Akte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Ausgenommen

von der elektronischen Aktenführung sind Dokumente, deren Aufbewahrung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend vorgesehen ist; insoweit gilt § 667 BGB.

(2) Der nach Absatz 1 Verpflichtete stellt sicher, dass die wesentlichen Vorgänge seiner Dienstleistung in der elektronischen Akte verzeichnet sind. Der Dienstberechtigte kann jederzeit ein elektronisches Duplikat der Akte verlangen.

(3) Der nach Absatz 1 Verpflichtete hat die Akte für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss des Auftrages aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

4. Klarstellungen im anwaltlichen Berufsrecht

Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass es vielfältige Überschneidungspunkte bei der Erbringung von Rechts- und Inkassodienstleistungen gibt. Das zeigt auch die Praxis. Eine solche Kombination von Berufsgruppen zeigt sich auch in anderen Bereichen, etwa bei medizinrechtlichen Fragestellungen zwischen Rechtsanwälten und Ärzten oder Apothekern.

Im Rahmen eines fortschrittlichen Verständnisses von Berufsfreiheit erscheint es deshalb erwägenswert auch die unmittelbare berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern in einer einheitlichen Gesellschaftsform zuzulassen.

III. Abschlussbemerkung

Es wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die vorstehenden Ausführungen Eingang in den Entwurf des Hauses und den zu beschließenden Gesetzentwurf finden. Sollte dem nicht so sein, besteht die Bitte, dass in der Gesetzesbegründung nachvollziehbar dargelegt wird, warum den Vorschlägen aus der Praxis nicht gefolgt werden kann oder soll. Es erscheint auch für die Auslegung des normativen Rahmens der Regulierung von Inkassodienstleistungen wesentlich, die Beweggründe zu kennen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank-Michael Goebel

Vorsitzender Richter am Oberlandgericht

(Auf ausdrücklichen Wunsch wird auf eine handschriftliche Unterzeichnung verzichtet)